

Datenschutzinformation nach Artikel 13 und 14 DSGVO (Schülerbeförderung – SG 20)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Landratsamt Dingolfing-Landau - vertr. d. d. Landrat Werner Bumeder - Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon: 08731/870 E-Mail: info@landkreis-dingolfing-landau.de	Herr Kappl Telefon: 08731/87-108 E-Mail: wolfgang.kappl@landkreis-dingolfing-landau.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Landratsamt Dingolfing-Landau - z.H. der Datenschutzbeauftragten - Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing	Telefon: 08731/87- 536 E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de
Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:	
Aufgabenerfüllung im Bereich der Schülerbeförderung nach SchKfrG und SchBefV: Bearbeitung von Anträgen auf Kostenfreiheit des Schulwegs (Beförderungspflicht) und Rückerstattungsanträgen für Fahrtkosten (Berufsschüler und Schüler ab Klasse 11).	
Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung:	
Art. 6 Abs. 1 UAbs.1 lit. e) DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV); Art. 6 Abs.1 UAbs.1 lit. a) DSGVO für die Übermittlung der Daten bei Antragsstellung über Online-Formular	
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsunternehmen zwecks Ausstellung von Fahrausweisen und zur Durchführung der Schülerbeförderung ▪ Zuständige Schule ▪ weitere Behörden, soweit dies zur Bearbeitung und Überprüfung des Antrags erforderlich ist ▪ Kreiskasse des Landratsamtes und zuständige Vollstreckungsbehörde, zur Abwicklung von Zahlungen ▪ Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung Ihrer Daten in der dafür eingesetzten Software, auch bei Nutzung von Online-Anträgen 	
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:	
Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.	
Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:	
Ihre Daten werden nach der Erhebung und ggf. Weiterleitung bei der jeweiligen Behörde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Für die Unterlagen zur Kostenfreiheit des Schulweges und für Rückerstattungen von Fahrtkosten gilt nach dem Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.	
Information zu Betroffenenrechten:	
<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). ▪ Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO). ▪ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). ▪ Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). ▪ Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ▪ Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de 	
Widerrufsrecht bei Einwilligung:	
Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.	
Pflicht zur Bereitstellung der Daten:	
Sie sind gesetzlich nicht verpflichtet, dem Landratsamt Ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie jedoch die personenbezogenen Daten, die für die Antragsbearbeitung im Rahmen der Schülerbeförderung erforderlich sind, nicht bereit stellen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.	